

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebes „Klinikum Konstanz“ und zur Aufhebung der Satzung der Spitalstiftung Konstanz über den Eigenbetrieb „Klinikum Konstanz“ vom 25.06.2009 (in Kraft getreten am 13.07.2009)

Auf Grund § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) i.V.m. § 101 Abs. 1 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG), jeweils in ihrer derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat als Stiftungsrat folgende Satzung:

§ 1

Der Eigenbetrieb „Klinikum Konstanz“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 30.11.2012 aufgelöst.

Die Satzung der Spitalstiftung Konstanz über den Eigenbetrieb „Klinikum Konstanz“ vom 25. Juni 2009 (in Kraft getreten am 13. Juli 2009) wird mit Wirkung zum Beginn des 01.12.2012 aufgehoben.

§ 2

Die „Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH“ tritt in alle Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes „Klinikum Konstanz“ ein. Näheres regelt ein Betriebsübernahmevertrag.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2012 in Kraft.

Konstanz, den 19.11.2019


Uli Burchardt

Oberbürgermeister und

Vorsitzender des Stiftungsrates



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 31 StiftG i.V.m. §101 Abs. 1 GemO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Spitalstiftung Konstanz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung am 12.12.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.